

# Marktordnung für Aussteller auf dem Weserflohmarkt

## **1. Der Antik- und Trödelmarkt findet statt:**

Jeden Sonnabend von 8.00 - 14.00 Uhr zwischen Rampe Diepenau und Binnenschiffermast (ausgenommen Zugangsbereich zum Anleger der Hal-Över-Reederei). Der Markt ist bis spätestens 15.30 Uhr zu verlassen, um eine ordnungsgemäße Reinigung zu gewährleisten. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist stets Folge zu leisten.

## **2. Erlaubte Tätigkeiten:**

Der Flohmarkt ist kein Markt im Sinne der Gewerbeordnung. Die Teilnahme Gewerbetreibender (Anbieten von Waren zum Verzehr an Ort und Stelle) ist zulässig. Hierfür bedarf es allerdings einer schriftlichen Zusage für einen Platz des Veranstalters. Nicht gestattet ist der Verkauf von

- a.) Tieren
- b.) Waffen
- c.) Pornographie
- d.) Lebensmitteln
- e.) großen Elektrogeräten (Fernseher, Waschmaschinen, Herden, etc.)
- f.) Autoreifen

## **3. Zulassung zum Flohmarkt:**

Die Benutzung des Flohmarktes ist jedem im Rahmen der unter Ziffer 2 aufgeführten erlaubten Tätigkeit gestattet. Die Zulassung erfolgt nur unter Anerkennung der Bestimmungen dieser Flohmarktordnung. Eine besondere Erlaubnis ist in der Regel nicht erforderlich.

3a.) Der Verkauf von Waren ist nur auf Tischen oder tischähnlichen Gestellen gestattet. (z.B. Tapeziertische). Bei Kleinständen, maximal 1 Meter in Breite und Tiefe, können Waren auf einer Plane, undurchlässigen Folie ausgelegt werden.

## **4. Benutzung und Besuch des Flohmarktes:**

Soweit nicht eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, dürfen Flohmarktbenutzer während der Flohmarktzeit unter Berücksichtigung der Interessen anderer Teilnehmer und des Publikumsverkehrs den Platz, den sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen, auswählen und kenntlich machen, Tische, Kästen und Gestelle aufzustellen, Waren lagern und auslegen. Feste Stellplätze gibt es in der Regel nicht. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter. Jeder Flohmarktbenutzer muss den von ihm benutzten Platz in einem unbeschädigten und sauberen Zustand zurücklassen.

Es ist nicht gestattet:

- a.) Gehwegbefestigung, Mauern, Gitter, Masten, Beleuchtungskörper, Bäume oder Sträucher durch Keile, Nägel, Schrauben, Draht, Klebstoffe, Farbe oder auf andere Weise zu beschädigen oder zu Verunreinigung
- b.) Zettel und Plakate anzukleben.
- c.) Verpackungsmaterial, Papier oder Abfälle auf dem Flohmarktgelände oder auf angrenzenden Flächen zurücklassen.
- d.) Gegenstände in die Weser zu werfen
- e.) Offenes Feuer zu entzünden.
- f.) Den Marktbereich innerhalb der Marktzeiten mit Fahrzeugen zu befahren.

Weitere Auflagen für die Benutzung der für den Flohmarkt zur Verfügung gestellten Fläche:

- a.) Für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind die Zufahrten Rampe Diepenau, Rampe Martinianleger und Rampe Osterdeich, Altenwall einschließlich der straßenseitigen Zufahrten ständig und in voller Breite freizuhalten.
- b.) Als Auffahr- und Entwicklungsfläche ist die Weseruferpromenade im Bereich des Martinianlegers / Hal-Över-Reederei zwischen der Zufahrtsrampe und dem Fußgängertunnel zur Böttcherstraße in einer Breite von mindestens 5 m ständig freizuhalten.
- c.) Alle Zugangstreppe zur Weseruferpromenade sind in voller Breite freizuhalten.

- d.) Im Falle der Aufstellung von mobilen Ständen einschließlich Verkaufswagen im Bereich vor den Arkaden (Binnenschiffahrtsliegeplatz) bis einschließlich Treppenaufgang Wilhelm-Kaisen-Brücke muss gewährleistet sein, dass diese im Gefahrenfall sofort entfernt werden können.

#### **5. Tarif:**

Das Entgelt für die nicht gewerblichen Benutzer des Flohmarktes wird nach laufendem Meter berechnet. Der Tarif beträgt derzeit 7,- inkl. MwSt. pro lfd. Meter. Gewerbliche Benutzer zahlen ein vorher mit dem Veranstalter festgelegtes Entgelt. Das Entgelt ist zu Beginn des Marktes mitzubringen. Kein Entgelt wird erhoben von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, die ein kindgemäßes Angebot haben. In diesem Fall ist die Verkaufsfläche auf maximal ein Meter in der Breite und einen Meter in der Tiefe, begrenzt.

Das Abstellen eines Fahrzeuges (PKW/Lieferwagen) innerhalb des Verkaufsbereiches während der Flohmarktzeit ist auf dem Flohmarktgelände in einigen Bereichen gestattet. Die Gebühr für einen PKW/Lieferwagen beträgt dann zusätzlich je € 5,- inkl. MwSt.

#### **6. Verhalten auf dem Flohmarkt, Zuwiderhandlungen:**

- a.) Die Bestimmungen dieser Flohmarktordnung sind von allen Flohmarktbenutzern und Besuchern im Interesse am Fortbestand des Flohmarktes zu beachten und einzuhalten.
- b.) Verantwortlich für die Durchführung des Flohmarktes ist gegenüber der Stadtgemeinde Bremen der Veranstalter. Er ist berechtigt, Helfer einzusetzen, die eine schriftliche Vollmacht des Veranstalters vorweisen müssen. Weisungen solcher Helfer sind zu befolgen.
- c.) Zuwiderhandlungen werden dem Veranstalter gemeldet. Dieser ist berechtigt:
1. Personen deren Tätigkeit nach Punkt 2 der Flohmarktordnung nicht gestattet ist, die nicht im Besitz einer erforderlichen Erlaubnis sind oder die erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen diese Ordnung verstoßen, von der Benutzung oder dem Besuch des Flohmarktes auszuschließen.
  2. Personen, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören, vom Flohmarktgelände zu verweisen.
- d.) Gegebenenfalls treffen die Polizei oder die zuständigen Dienststellen der Stadt die erforderlichen Maßnahmen.

#### **7. Haftung:**

Die Flohmarktbenutzer haften für alle bei der Nutzung des Flohmarktes entstehenden Schäden, die von ihnen oder von ihnen beauftragten Dritten verursacht werden. Der Veranstalter haftet nicht für den Flohmarktbenutzern oder Besuchern entstandenen Schäden während der Veranstaltung.

#### **8. Veranstalter:**

M3B GmbH  
 Abteilung Spezialmärkte  
 Am Waller Freihafen 1  
 28217 Bremen  
 Tel.: (04 21) 53 68 219  
 Email: t.ledwig@grossmarkt-bremen.de  
 www.grossmarkt-bremen.de

Stand: 01.01.2023